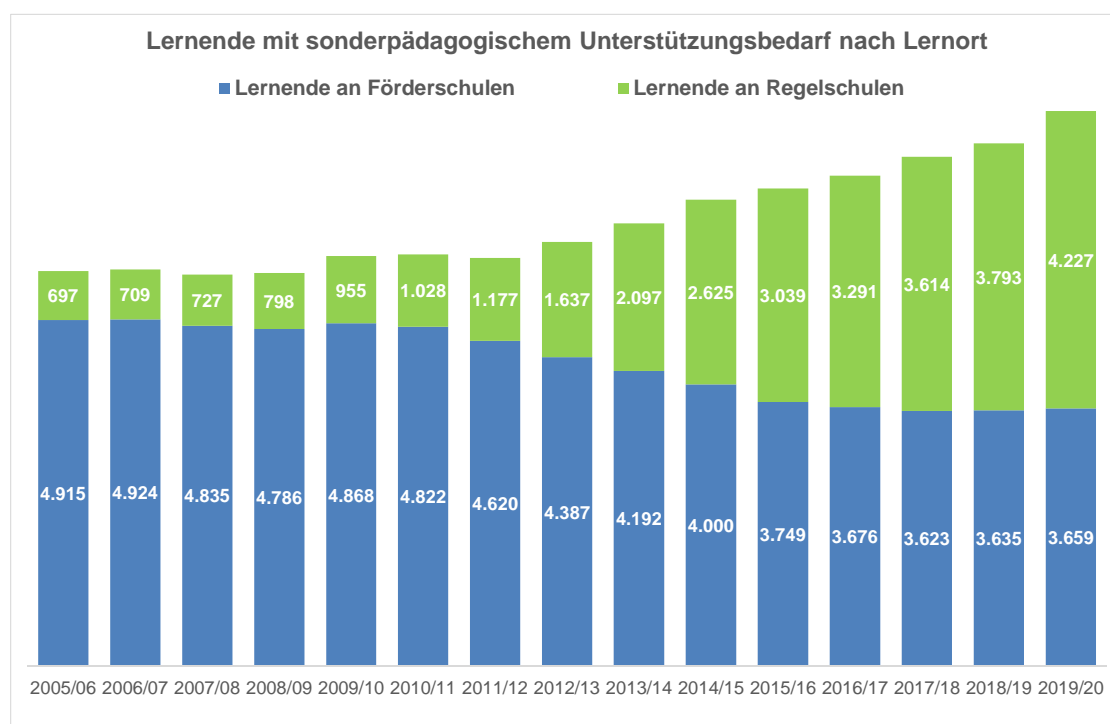


Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Inhalt

Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.....	2
Anhaltender Trend zu einem Anstieg sonderpädagogischer Bedarfsfeststellungen (Förderquote)	4
Zunahme der Förderquote in allen Förderbereichen - außer Lernen -	5
Die Hälfte der Förderungen erfolgt ziendifferent	6
Armut als Risikofaktor für Bildungserfolg.....	7
Anhaltender Trend zu einer Zunahme des Gemeinsamen Lernens (Inklusionsquote).....	8
Zunahme der Inklusionsquote in allen Förderbereichen.	9
Unterbrochener Trend zu einem Rückgang beim Lernen an Förderschulen (Exklusionsquote)	9
Der Rückgang der Exklusionsquote betraf in erster Linie den Förderbereich Lernen	9
Schwankende Wechselquoten zwischen Förder- und Regelschulen	11
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen	11
Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung	12
Mehrheit der Lernenden mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen lernt an Gesamtschulen.....	13
Gemeinsames Lernen an Regelschulen (Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote).....	14
Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen	15



Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) regelt das Verfahren zur sonderpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.

Zuständig für das Feststellungsverfahren ist die **Schulaufsichtsbehörde des Landes NRW**. Dies sind als sogenannte unmittelbare Schulaufsichtsbehörden für Köln das Schulamt für die Stadt Köln für Grund- und Hauptschulen sowie die Bezirksregierung für alle anderen Schulformen. Sie entscheiden über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte bzw. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (§ 10 AO-SF NRW).

Zur **Eröffnung des Verfahrens** stellen die Eltern einen Antrag. Dies ist bereits bei der Anmeldung des schulpflichtigen Kindes an einer Schule möglich (§ 11 AO-SF).

In Ausnahmefällen kann das Verfahren auf Antrag der Schule eröffnet werden, wenn der Lernende nicht zielgleich (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Lernende die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (§ 12 AO-SF).

Zur **Ermittlung des Bedarfs** an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Lernenden feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen (§ 13 AO-SF).

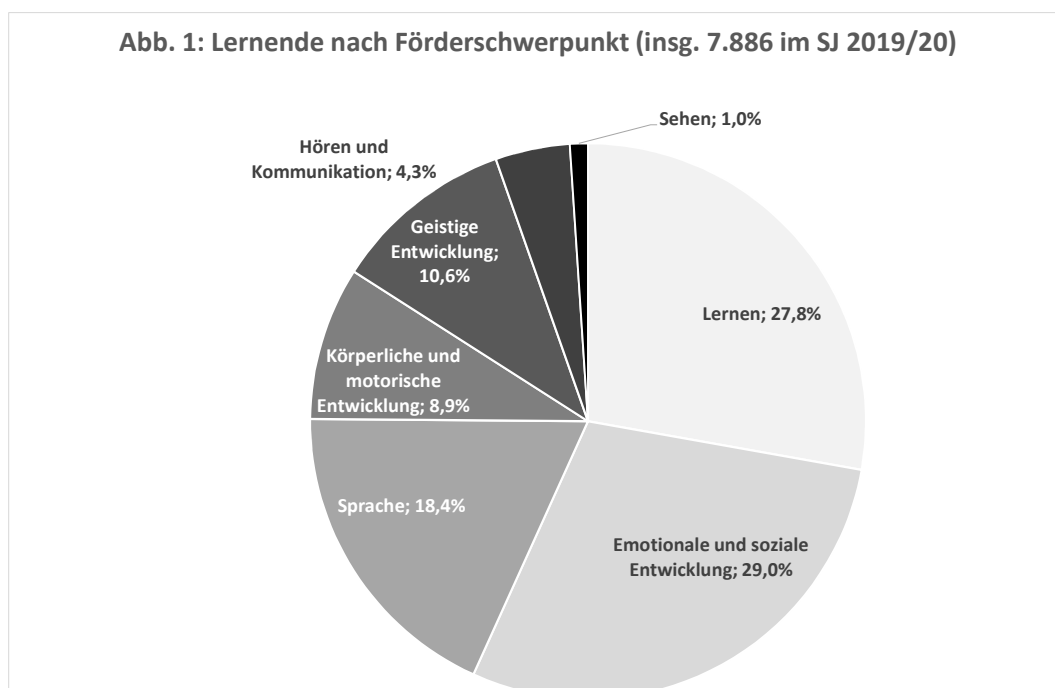
Während der Erstellung des Gutachtens laden die beauftragten Lehrkräfte die Eltern zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde (Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane, Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht). Zu den Bedarfen im Einzelnen (§§4 bis 8 AO-SF):

- **Lernen (LE)**: wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind

- **Sprache (SQ):** wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann
- **Emotionale und soziale Entwicklung (ES, Erziehungsschwierigkeit):** wenn sich ein Lernender so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist
- **Körperliche und motorische Entwicklung (KM):** wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens
- **Geistige Entwicklung (GG):** wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Lernende zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt
- **Hören und Kommunikation (HK):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist
- **Sehen (SE):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist

Rund **drei Viertel aller sonderpädagogisch unterstützten Lernenden in Köln werden auf Grund einer Lern – und Entwicklungsbeeinträchtigung (LE, SQ, ES; die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken) unterstützt.**



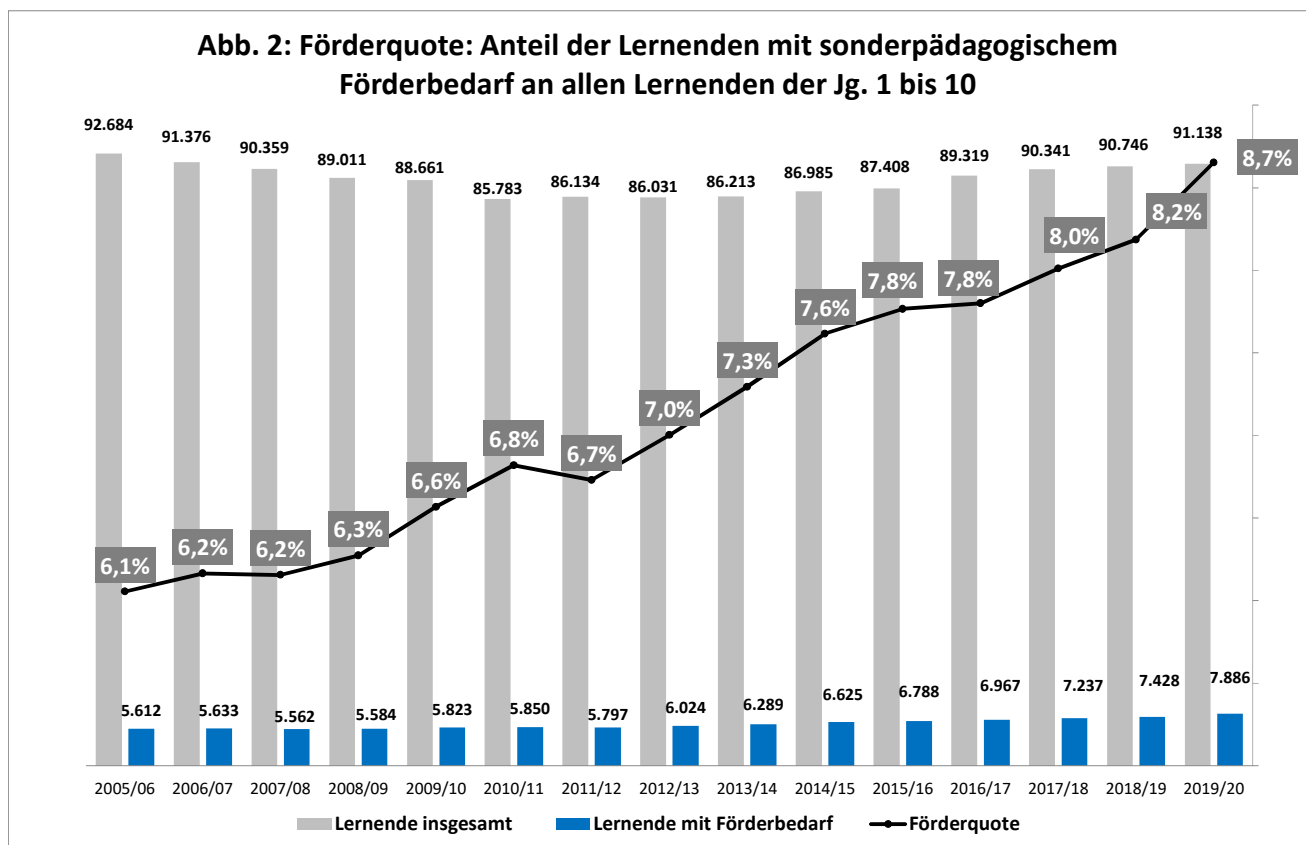
Anhaltender Trend zu einem Anstieg sonderpädagogischer Bedarfsfeststellungen (Förderquote).

Im SJ 19/20 hatten insgesamt 7.886 Lernende der Jahrgangsstufen 1 bis 10 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im SJ 2005/06 waren es 5.612 Lernende; dies entspricht einem Anstieg um 2.274 Lernende bzw. um 40,5%.

Die **Förderquote** belief sich auf **8,7%** und ist seit dem SJ 2005/06 (6,1%) kontinuierlich gestiegen. Der stärkste Anstieg hat zum SJ 19/20 stattgefunden (plus 0,5 Prozentpunkte bzw. plus 458 Lernende).

Hier stellt sich die Frage nach den **Ursachen** einer Entwicklung, in der für immer mehr Schülerinnen und Schüler eine **fehlende Passung zwischen individueller Lernmöglichkeit und dem Bildungssystem** festgestellt wird. In Anlehnung an die Zuständigkeit für das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf wären hier in erster Linie das Land als oberste Schulaufsichtsbehörde (und als Arbeitgeber der Sonderpädagog*innen) und/oder die unmittelbaren Schulaufsichtsbehörden gefragt.

Außerdem gilt es, diese Entwicklung vor dem Hintergrund der **äußerst angespannten Raumsituation an Kölner Schulen** genau zu betrachten. Bislang hat der Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen eine Begrenzung der Klassengrößen im Gemeinsamen Lernen auf den Klassenfrequenzrichtwert im Durchschnitt der Klassen beschließen könnten.

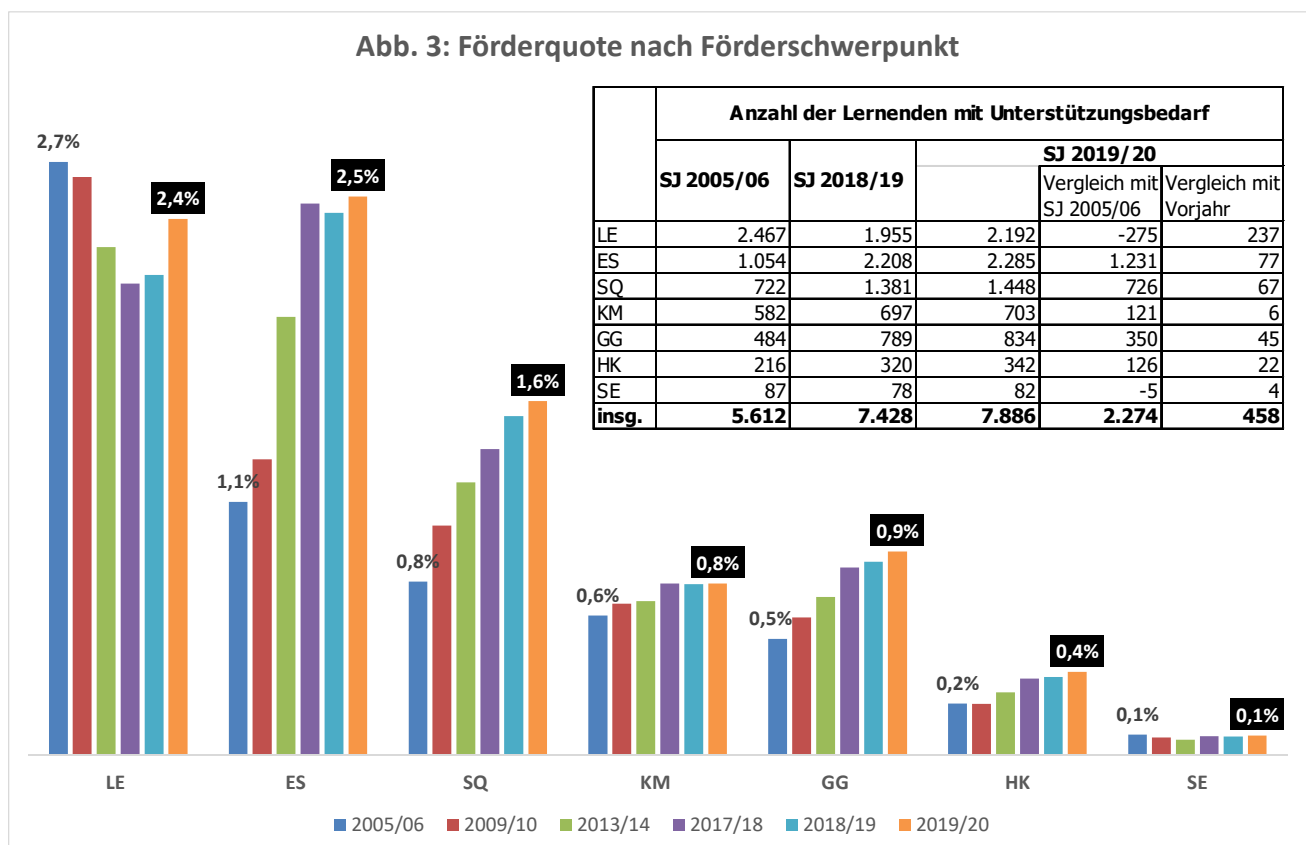


Zunahme der Förderquote in allen Förderbereichen - außer Lernen -

Eine Differenzierung der Daten nach dem Förderschwerpunkt zeigt, dass die Förderbereiche Lernen (2,4%), emotionale und soziale Entwicklung (2,5%) und Sprache (1,6%) die höchsten Förderquoten aufweisen. Insgesamt beläuft sich die Förderquote für Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen auf 6,5% und damit auf 75% der Gesamt-Förderquote.

Seit dem SJ 2005/06 haben außer in den Förderschwerpunkten Lernen und Sehen die Schülerzahlen und die Förderquoten in allen Förderschwerpunkten zugenommen. Die **stärksten Zuwächse** zeigen sich in den Förderbereichen **emotionale und soziale Entwicklung** mit einem Anstieg der Förderquote von 1,1% auf 2,5% (plus 1.231 SuS) sowie **Sprache** mit einer Verdoppelung von 0,8% auf 1,6% (plus 726 SuS). Ferner werden deutlich mehr Lernende aufgrund einer **geistigen Entwicklungsbeeinträchtigung** gefördert (plus 350 SuS).

Im Vergleich mit dem Vorjahr fällt im SJ 2019/20 der deutliche Zuwachs im Förderschwerpunkt **Lernen** ins Auge (plus 237 SuS).

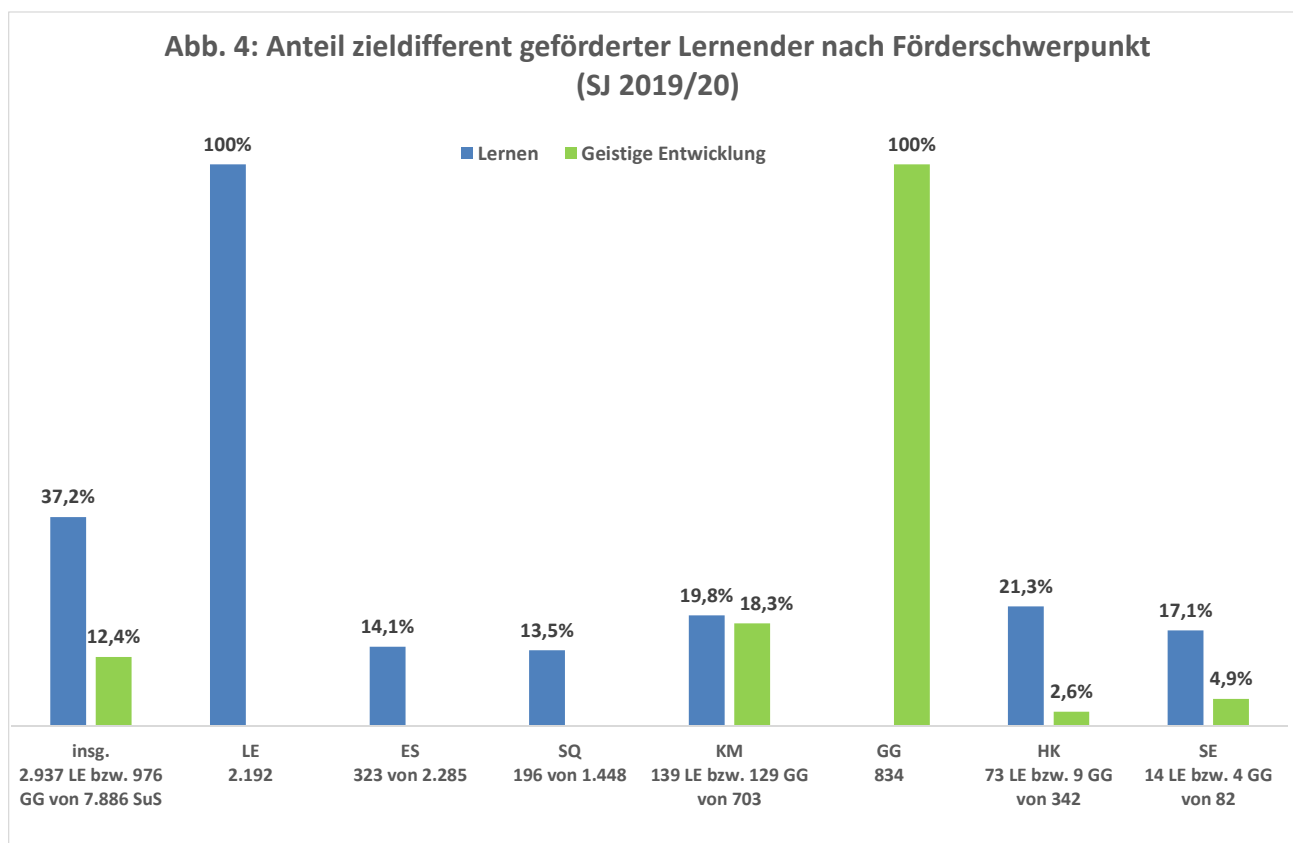


Die Hälfte der Förderungen erfolgt zielfferent

Im Rahmen der Entscheidung über den Bedarf der sonderpädagogischen Förderung wird festgelegt, ob die Förderung zielgleich oder zielfferent erfolgt. Bei zielgleicher Förderung hat die Sonderpädagogik das Ziel, die Lernenden nach den Vorgaben der allgemeinen Schule zu unterrichten und zu den entsprechenden Bildungsabschlüssen zu führen. Eine zielfferente Förderung führt die Lernenden zu eigenen Abschlüssen.

Im SJ 2019/20 wurde die Hälfte der sonderpädagogisch geförderten Lernenden zielfferent unterrichtet; davon drei Viertel im Bildungsgang Lernen und ein Viertel im Bildungsgang geistige Entwicklung. Neben der stets zielfferenten Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann die Schulaufsichtsbehörde den Bildungsgang Lernen auch für die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (14% der Lernenden mit diesem Förderschwerpunkt), Sprache (13,5% der Lernenden mit diesem Förderschwerpunkt), körperlich-motorische Entwicklung (19,8% der Lernenden mit diesem Förderschwerpunkt), Hören und Kommunikation sowie Sehen (21,3% bzw. 17,1% der Lernenden mit diesen Förderschwerpunkten) festlegen. Der Bildungsgang geistige Entwicklung kann außer im gleichnamigen Förderschwerpunkt in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen festgelegt werden.

Seit dem SJ 2013/14 hat der Anteil der Lernenden, die im Rahmen des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung im Bildungsgang Lernen gefördert werden, von 5,1% (bzw. 87 Lernende) auf 14% zugenommen (bzw. 323 Lernende).



Armut als Risikofaktor für Bildungserfolg

Rund **drei Viertel aller sonderpädagogisch unterstützten Schülerinnen und Schüler werden auf Grund einer Lern – und Entwicklungsbeeinträchtigung** (LE, SQ, ES; die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken) unterstützt. Für diese Kinder und Jugendlichen **gilt häufig, dass sie in familialen Risikolagen aufwachsen**: Armut in Verbindung mit sozialer Benachteiligung, großer Distanz zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Entwicklungsverzögerungen aufgrund von fehlenden Anregungen und verlässlichen Bindungen¹.

Die nachfolgenden Daten weisen auf eine überdurchschnittliche Betroffenheit von ausländischen Lernenden hin. Dies ist in Verbindung mit dem Hinweis der Autorengruppe Bildungsberichterstattung zu verstehen, dass der Migrationsstatus selbst nicht Ursache für Schwierigkeiten beim Bildungserfolg ist, sondern die in dieser Bevölkerungsgruppe kumulierenden sozioökonomischen Härten.²

Bei ausländischen Lernenden³ wird häufiger ein Förderbedarf festgestellt (13,1%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,7%). Besonders groß sind die Unterschiede bei den Förderschwerpunkten Lernen (5,8% zu 2,4%) und geistige Entwicklung (1,7% zu 0,9%).

Bei Lernenden mit Zuwanderungsgeschichte⁴ liegt die Förderquote nur leicht über der Quote aller Lernenden. Auffällig allerdings ist, dass in dieser Gruppe häufiger ein Förderbedarf in den Bereichen Lernen (3,1% zu 2,4%) und Sprache (2,1% zu 1,6%) und seltener im Bereich emotionale und soziale Entwicklung (1,9% zu 2,5%) festgestellt wird.

Tab. 1: Förderquote differenziert nach den Merkmalen Ausländer*in, Zuwanderungsgeschichte und sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

	2019/20		
	alle Lernenden	Ausländer*in	Zuwanderungsgeschichte
Lernen	2,4%	5,8%	3,1%
emotionale/soziale Entwicklung	2,5%	2,4%	1,9%
Sprache	1,6%	2,0%	2,1%
körperliche/motorische Entwicklung	0,8%	0,5%	0,6%
geistige Entwicklung	0,9%	1,7%	0,8%
Hören und Kommunikation	0,4%	0,6%	0,4%
Sehen	0,1%	0,1%	0,1%
Förderquote (Lernende mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf in % von allen Lernenden)	8,7%	13,1%	9,1%
Lernende mit Förderbedarf	7.886	1.895	4.237
Lernende insgesamt	91.138	14.472	46.540

¹ <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msb/sonderpaedagogische-foerderschwerpunkte-in-nrw/2240> (abgerufen am 03.09.2020), Seiten 11 und 41

² Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2020 (2020), Seite 45

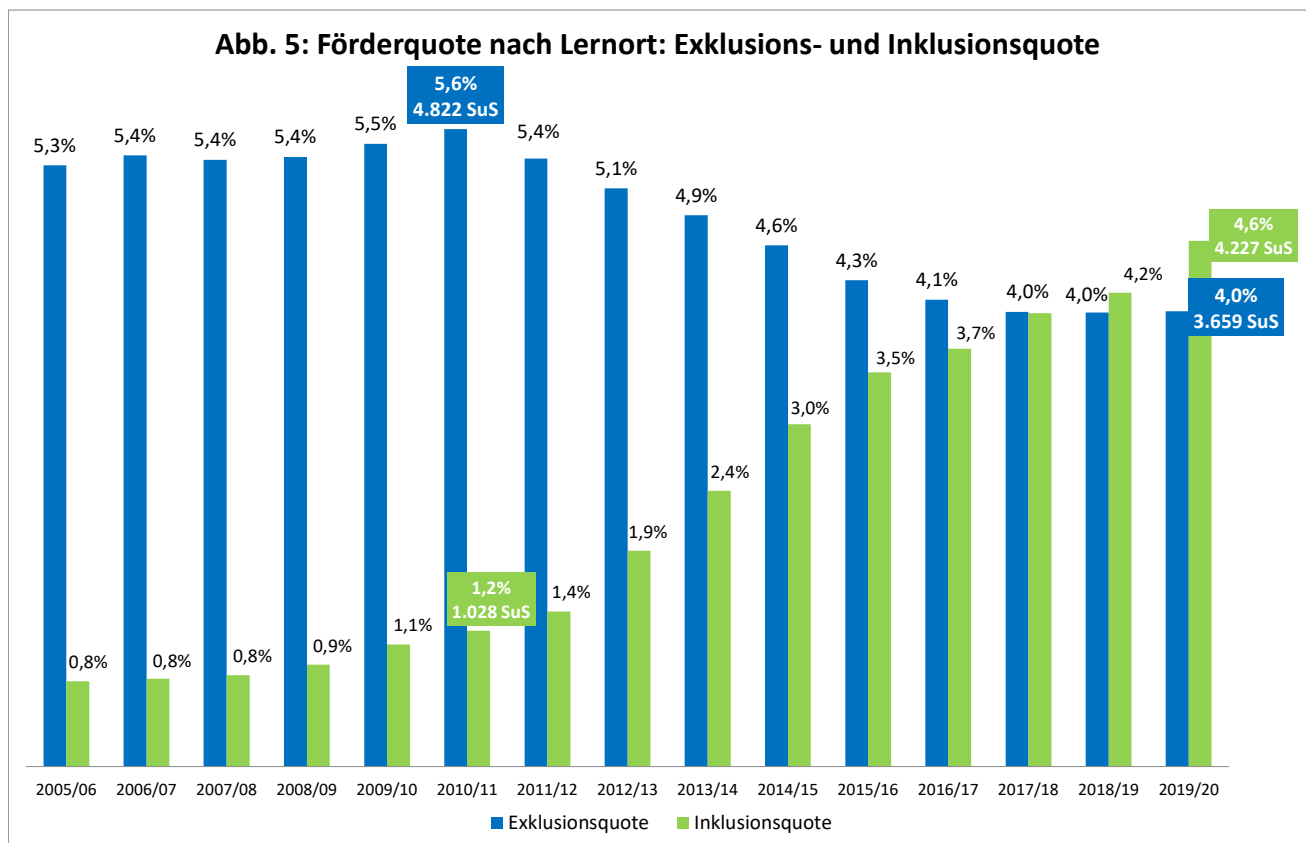
³ Merkmal „Ausländer*in“ laut amtlicher Schulstatistik: Lernende, die über keinen deutschen Pass verfügen

⁴ Merkmal „Zuwanderungsgeschichte“ laut amtlicher Schulstatistik: Lernende, die selbst zugewandert sind, oder über mindestens ein Elternteil verfügen, das zugewandert ist, oder in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird

Anhaltender Trend zu einer Zunahme des Gemeinsamen Lernens (Inklusionsquote)

Die Differenzierung der Förderquote nach Inklusions- und Exklusionsquote gibt Aufschluss darüber, wie sich die Förderbedarfe an den Förderorten Regelschule und Förderschule entwickeln. So wurden im SJ 2019/20 von den 7.886 Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderquote: 8,65%) 3.659 an einer Kölner Förderschule⁵ (Exklusionsquote: 4,02%) und 4.227 an einer Kölner Regelschule (Inklusionsquote: 4,63%) unterrichtet.

Seit dem SJ 2005/06 hat sich die **Inklusionsquote bis auf 4,6% vervielfacht** (SJ 2005/06: 0,8% bzw. 1,2% im SJ 2010/11). Somit wurden im SJ 2019/20 rd. 3.200 Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mehr an Regelschulen unterrichtet als im SJ 2010/11. Die Zunahme der Förderquote im SJ 2019/20 im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,5 Prozentpunkte hat sich ausschließlich im Gemeinsamen Lernen der Regelschulen bemerkbar gemacht (Anstieg der Inklusionsquote von 4,2% auf 4,6%).

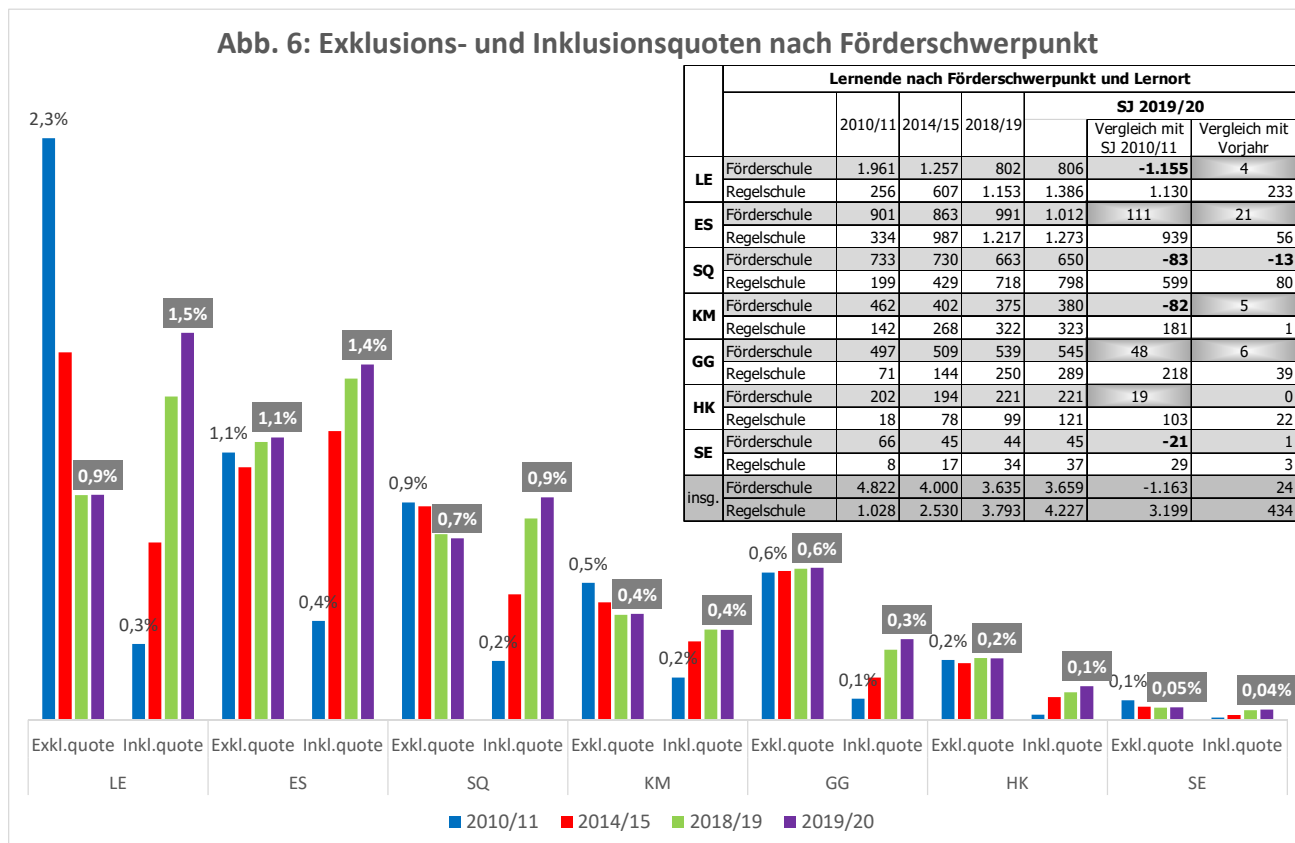


⁵ Von den Lernenden an Förderschulen besuchten 810 Lernende (bzw. 22%) eine Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland (Sprache Sek. I, körperlich-motorische Entwicklung und Sinnesbeeinträchtigungen). Im Vergleich mit dem Vorjahr sank die Schülerzahl an den Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland um insgesamt 10 Lernende.

Zunahme der Inklusionsquote in allen Förderbereichen.

Die Anzahl der Lernenden im Gemeinsamen Lernen hat sich in den einzelnen Förderschwerpunkten seit dem SJ 2010/11 in etwa verdoppelt (körperliche-motorische Entwicklung), vervierfacht (emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung) oder sogar mehr als vervierfacht (Lernen, Hören und Kommunikation, Sehen).

Abb. 6: Exklusions- und Inklusionsquoten nach Förderschwerpunkt



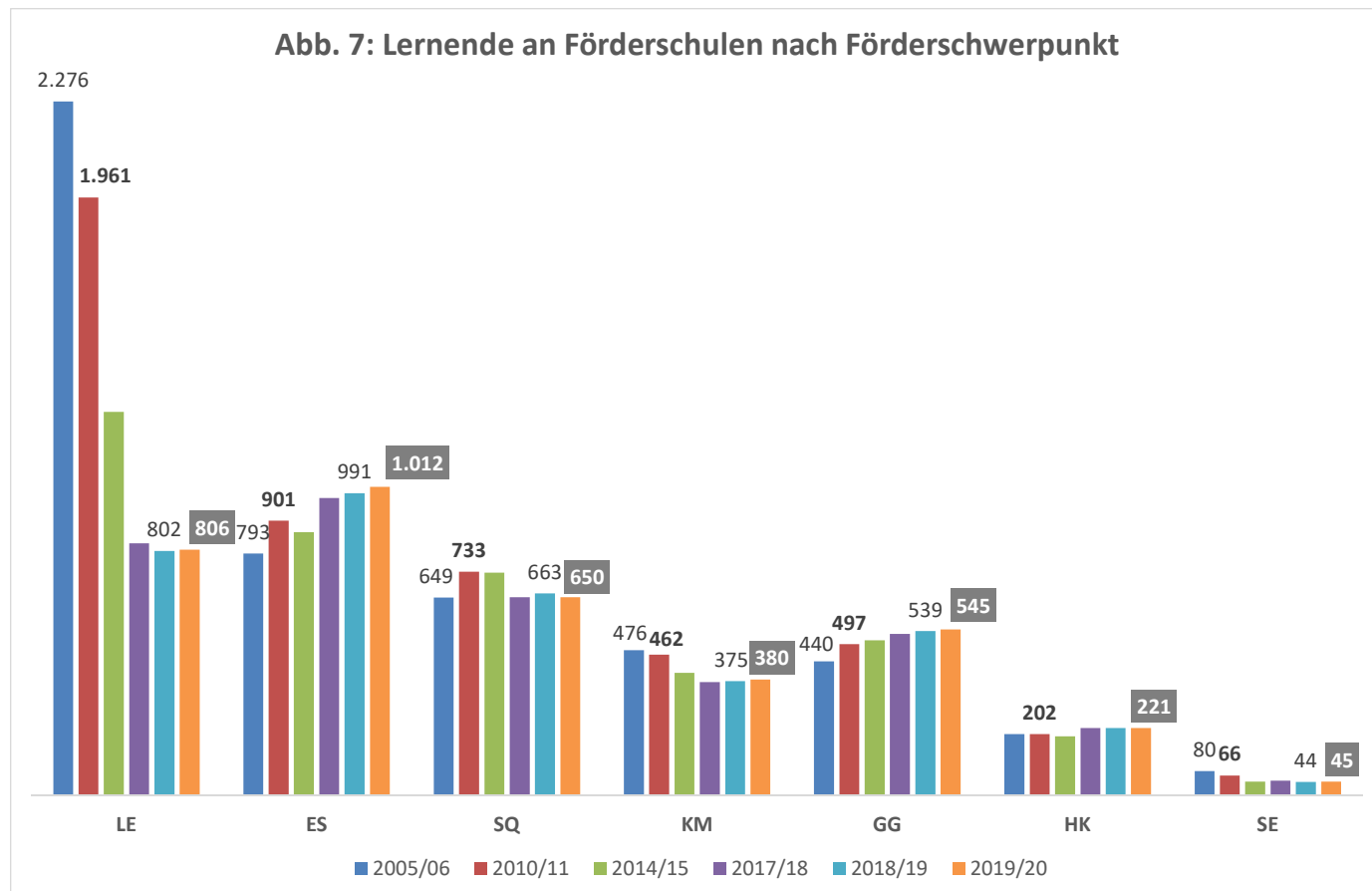
Unterbrochener Trend zu einem Rückgang beim Lernen an Förderschulen (Exklusionsquote)

Die Exklusionsquote ist bis zum SJ 2017/18 auf **4%** gesunken (SJ 2005/06: 5,3% bzw. 5,6% im SJ 2010/11) und **verharrt seit 3 Jahren auf diesem Niveau**. Dies entspricht einem Rückgang der Lernenden an Förderschulen um 1.163 Lernende bzw. um 24% seit dem SJ 2010/11 (**siehe Abb. 5**).

Der Rückgang der Exklusionsquote betraf in erster Linie den Förderbereich Lernen

Die Exklusionsquote **Lernen** ist seit dem Schuljahr 2010/11 von 2,3% auf 0,9% gesunken; das entspricht einem Rückgang der Schülerzahl um 1.155 Lernende bzw. um 59%. Ebenfalls, wenn auch deutlich weniger stark, sind die Exklusionsquoten in den Förderschwerpunkten **Sprache** (von 0,9% auf 0,7%; minus 83 Lernende bzw. minus 11%), **körperlich-motorische Entwicklung** (von 0,5% auf 0,4%; minus 82 Lernende bzw. minus 18%) und **Sehen** (von 0,1% auf 0,05%; minus 21 Lernende bzw. minus 32%) gesunken (**siehe Abb. 6**).

In den übrigen Förderbereichen, sind die Exklusionsquoten in den Vergleichsjahren 2019/20 und 2010/11 identisch, was aufgrund der steigenden Gesamtschülerzahlen mit einer **Zunahme der Lernenden an den Förderschulen** verbunden war: **emotionale und soziale Entwicklung** (plus 111 Lernende bzw. plus 12%), **geistige Entwicklung** (plus 48 Lernende bzw. plus 9,7%), **Hören und Kommunikation** (plus 19 Lernende bzw. plus 9,4%). Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Zahl der Lernenden an Förderschulen um insgesamt 24 (plus 0,7%) gestiegen (siehe Abb. 7).



Zunehmende Schülerzahlen mit Förderbedarf an Regelschulen, die teils weit über den Rückgang der Schülerzahlen an Förderschulen hinausgehen, werden auch deutschlandweit beobachtet. Als Gründe für diese Entwicklung werden zum Beispiel diskutiert:

- Mehr Lernende sind den Anforderungen der allgemeinen Schule nicht gewachsen.
- Wenn Schulen mehr diagnostizierte Lernende melden, erhalten sie mehr Ressourcen (sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma).
- Die Diagnosekompetenzen von Lehrkräften haben sich verbessert.
- Diagnosen wirken in Zeiten der Inklusion weniger stigmatisierend.⁶

⁶ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf, Seite 13 f. (abgerufen am 18.08.2020)

Schwankende Wechselquoten zwischen Förder- und Regelschulen

Vom SJ 2008/009 bis zum SJ 2014/15 hat sich die Zahl der **Wechsel von einer Förderschule zu einer Regelschule** auf 132 Wechsel verdoppelt und schwankt seither **zwischen 89 und 124**. Im SJ 2019/20 hat die Hälfte der Wechsel an eine Regelschule beim Übergang in die weiterführende Schule stattgefunden. Bezogen auf die Anzahl der Lernenden an Förderschulen schwankt der Anteil der Wechsel an eine Regelschule zwischen 2,4% im SJ 2016/17 und 3,1% z.B. im SJ 2014/15.

Die Zahl der **Wechsel von einer Regelschule zu einer Förderschule** hat sich bis zum SJ 2014/15 auf 155 Wechsel halbiert. Seitdem schwankt die Zahl der Wechsel zwischen 219 im SJ 2017/18 und 281 im SJ 2019/20. Bezieht man die Wechsel an eine Förderschule auf die Zahl der Lernenden im Gemeinsamen Lernen schwankt der Anteil der Wechsel zu einer Förderschule zwischen 6,7% im SJ 2017/18 und 9,3% im SJ 2015/16.

Tab. 2: Wechselquoten Regelschule und Förderschule

	2008/09	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Anzahl der SuS an Förderschulen im Vorjahr	4.835	4.192	4.000	3.749	3.676	3.623	3.635
Wechsel zu einer Regelschule	66	132	124	89	104	111	103
Wechselquote Regelschule (Wechsel an Regelschule zu Anzahl Förderschüler*innen)	1,4%	3,1%	3,1%	2,4%	2,8%	3,1%	2,8%
Anzahl der SuS mit Förderbedarf an einer Regelschule im Vorjahr	727	2.097	2.625	3.039	3.291	3.614	3.793
Wechsel zu einer Förderschule	319	155	245	231	219	265	281
Wechselquote Förderschule (Wechsel an Förderschule zu Anzahl SuS im GL)	43,9%	7,4%	9,3%	7,6%	6,7%	7,3%	7,4%

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen

Der Anteil der Grundschülerinnen und Grundschüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Lernenden einer Grundschule reicht von 0% bis 29%.

Außer im Förderschwerpunkt Sehen sind, bezogen auf die absolute Zahl der beschulten Lernenden, Beschulungsschwerpunkte feststellbar. So lernen 51% der Grundschülerinnen und Grundschüler mit geistigen Beeinträchtigungen an 20% der Schulen mit Gemeinsamem Lernen (10 Schulen mit mindestens 5 Lernenden dieses Förderschwerpunkts) und 62% der Lernenden mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen an 27% der Schulen mit Gemeinsamem Lernen. Für den Bereich der Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen ist das Bild vergleichbar.

Tab. 3: Verteilung förderbedürftiger Lernender auf die Grundschulen

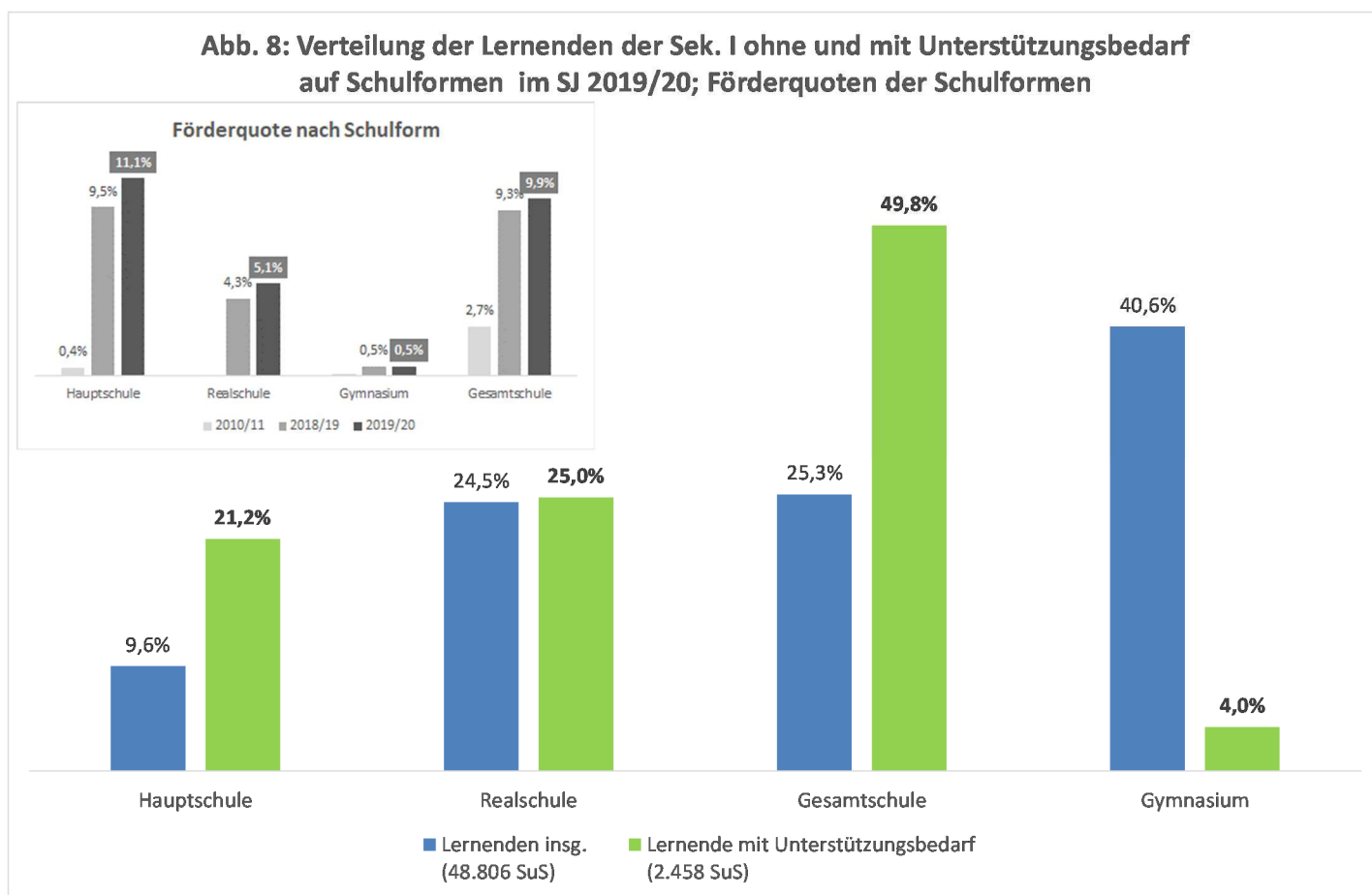
	2019/20						
	LE	ES	SQ	KM	GG	HK	SE
Lernende mit Förderbedarf	429	461	439	160	176	54	14
Anzahl der beschulenden Grundschulen	67 Schulen	66 Schulen	64 Schulen	49 Schulen	50 Schulen	33 Schulen	11 Schulen
Mindestzahl von Lernenden mit Förderbedarf	10 und mehr	10 und mehr	10 und mehr	5 und mehr	5 und mehr	13	je 1-2
Anzahl der Schulen, die Mindestzahl beschulen	17 Schulen	17 Schulen	16 Schulen	13 Schulen	10 Schulen	1 Schule	11 Schulen
Anteil der GL-SuS an diesen Schulen	54%	50%	54%	62%	51%	24%	100%

Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Im Vergleich mit der **Verteilung der Gesamtschülerschaft auf die Schulformen** besuchen GL-SuS überdurchschnittlich häufig Gesamtschulen und Hauptschulen. Am deutlichsten wird der Unterschied bei der Schulform der Hauptschulen; während lediglich 9,6% aller Lernenden der Sekundarstufe I an einer Hauptschule lernten waren es rd. 21% aller GL-SuS. An Gesamtschulen lernten 25% aller Lernenden der Sekundarstufe I aber rund die Hälfte der GL-SuS (Realschulen: 25% aller SuS und 24% aller GL-SuS, Gymnasien: 41% aller SuS und 4% aller GL-SuS).

Der Anteil der Lernenden, die einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen an der Gesamtschülerschaft einer Schule (**Förderquote nach Schulform**) gibt Hinweise auf die Chancen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens für die Schulgemeinschaft. Diese sind am höchsten bei den Hauptschulen (11% der Hauptschülerinnen und Hauptschüler) und den Gesamtschulen (9,9% der Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler).

Die Förderanteile der einzelnen Schulen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Durchschnittswerten; die Höchstwerte reichen an städtischen Gesamtschulen bis 12,5% (bzw. 29% an der Offenen Schule Köln in privater Trägerschaft); an Hauptschulen bis 16% und an Realschulen bis 9,3%.

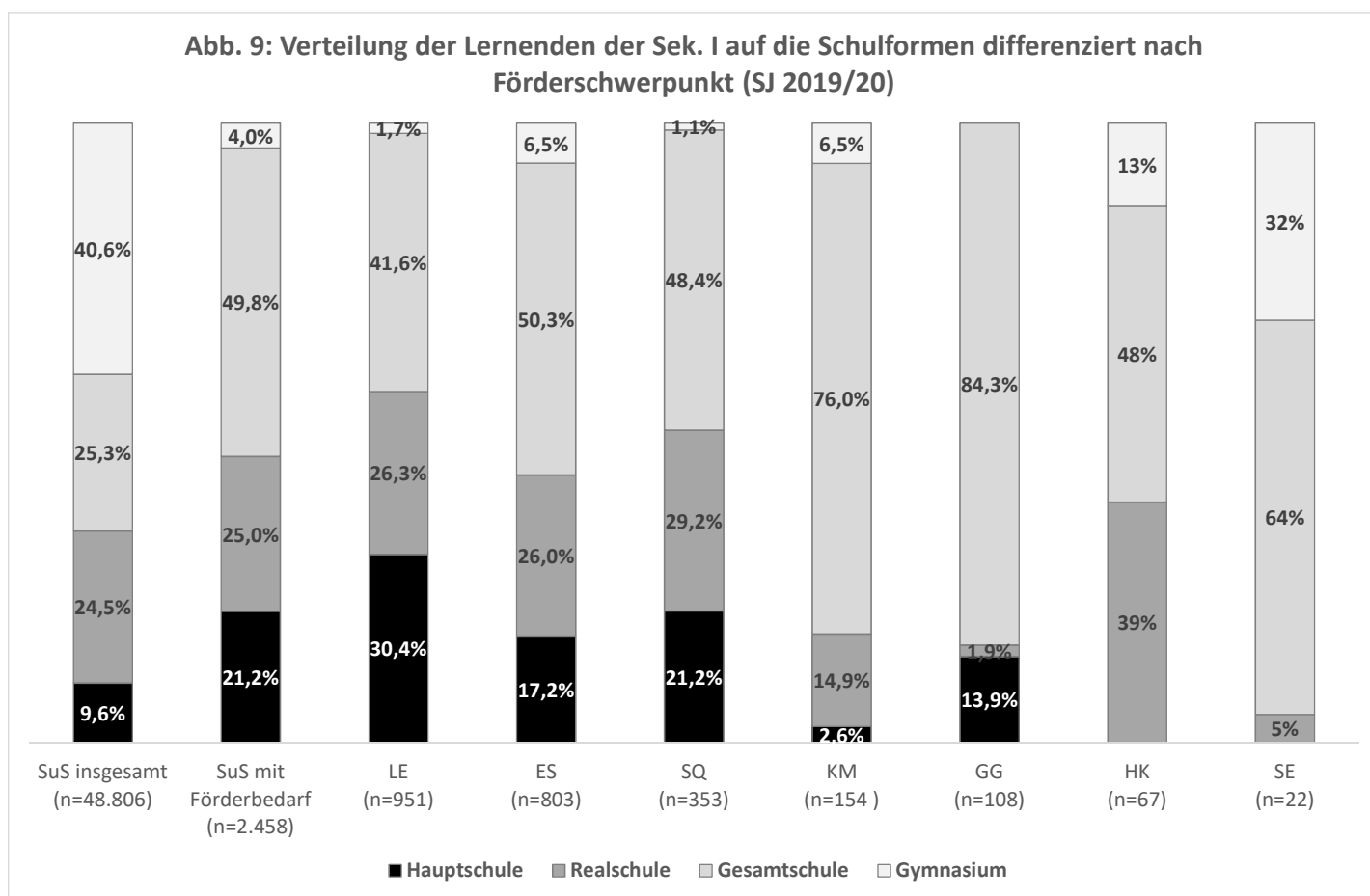


Mehrheit der Lernenden mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen lernt an Gesamtschulen

Lernende mit Beeinträchtigungen in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung und Sehen werden überwiegend an Gesamtschulen unterrichtet (rd. 84% der GG-SuS, 64% der SE-SuS, 76% der KM-SuS; Beschulungsschwerpunkte bilden die Gesamtschulen Holweide und Offene Schule Köln).

Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen besuchen häufiger eine Hauptschule (30,4% zu 21,2%) und seltener eine Gesamtschule (41,6% zu 49,8%) als der Durchschnitt der Lernenden im Gemeinsamen Lernen.

Lernende mit sprachlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen besuchen häufiger eine Realschule (29,2%) als der Durchschnitt der Lernenden im Gemeinsamen Lernen (25%).



Gemeinsames Lernen an Regelschulen (Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote)

In der Regel findet sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt (§20 Abs. 2 SchulG). Mit dem Ziel, eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen zu erreichen, hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit seinen Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule⁷ und dem Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion an den weiterführenden Schulen⁸ die Einrichtung von Gemeinsamen Lernen ab dem SJ 2019/20 an das Vorliegen von inhaltlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geknüpft.

So kann die **Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule** (§20 Abs. 5 SchulG⁹) nur dann einrichten, wenn im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und nachfolgende Qualitätskriterien erfüllt sind:

- Schulische Inklusionskonzepte liegen vor bzw. werden erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik ist gewährleistet.
- Die systematische Fortbildung des Kollegiums ist erfolgt bzw. erfolgt.
- Die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.

Die **sogenannte Formel „25–3-1,5“** bildet ein wesentliches Element der Neuausrichtung und beschreibt die zusätzliche **personelle Unterstützung**: Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens erhalten die Schulen eine halbe Stelle pro Klasse als Mehrbedarf anerkannt sowie zusätzlich einen Stellenbedarf, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Lernenden zu bilden. Sollten zum Beispiel aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer besseren Ressourcenausstattung im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

An Kölner Schulen des Gemeinsamen Lernens wird die Schüleraufnahme im Einvernehmen der Schulleitungen und dem Schulträger auf den **Klassenfrequenzrichtwert** im Durchschnitt der Eingangsklassen (24 Lernende bei Hauptschulen sowie 27 Lernende bei Real- und Gesamtschulen) begrenzt (§ 46 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung über die tatsächlichen Klassengrößen (z.B. zwei GL-Klassen mit je 25 Lernenden und zwei Regelklassen mit je 29 Lernenden an einer vierzügigen Gesamtschule) fällen die Schulen eigenständig.

⁷ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-inklusion-umsteuern-durch-eindeutige-qualitaetskriterien-und> (abgerufen am 31.08.2020)

⁸ https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf (abgerufen am 31.08.2020)

⁹ die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden

Im **SJ 19/20** wurde an **67 städtischen Grundschulen** (von insg. 141) und an **42 städtischen Schulen der Sekundarstufe I** (an allen 12 Hauptschulen, an 15 von 18 Realschulen und an allen 15 Gesamtschulen) **Plätze im Gemeinsamen Lernen angeboten**. Damit entfielen im Vergleich zum Vorjahr vier Gymnasien, die als Orte des Gemeinsamen Lernens zieldifferenten Unterricht angeboten hatten, und es kamen zwei neue Gesamtschulen hinzu (Gesamtschule Dellbrück ehemals Teilstandort der Willy-Brandt-Gesamtschule und Gesamtschule Lindenthal). Angebote für Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen werden seit dem SJ 2019/20 ausschließlich an Gesamtschulen vorgehalten.

Laut Bilanzierung durch die Inklusionskoordination der Schulaufsicht, die für den Übergang von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf zuständig ist, konnten im vergangenen Schuljahr stadtweit ausreichend Angebote in der Jahrgangsstufe 5 gemacht werden. Um den Bedarfen auch kleinräumig entsprechen zu können, wurden an zehn Hauptschulen und an fünf Realschulen jeweils ein bis zwei Lernende mehr aufgenommen, als es für die Einrichtungen von Gemeinsamen Lernen erforderlich gewesen wäre (drei Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Durchschnitt pro Eingangsklasse). Im Gegenzug sind 17 Plätze für Gemeinsames Lernen, dies ganz überwiegend an Realschulen, unbesetzt geblieben.

Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

LE	Lernen
ES	emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Sprache
KM	körperliche und motorische Entwicklung
GG	geistige Entwicklung
HK	Hören und Kommunikation
SE	Sehen

Kennzahlen:

Förderquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10 (entspricht: Inklusionsquote + Exklusionsquote)

Inklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Regelschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

Exklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

Abkürzungen:

GL	Gemeinsames Lernen
SuS	Schülerinnen und Schüler
GL-SuS	SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
GL-Klassen	Regelklassen an Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien, in denen u.a. GL-SuS lernen
Jg	Jahrgangsstufe
SJ	Schuljahr